

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001686_004	1001804	<p>Erweiterung IX Hinsdorf</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung des Gebiets, in der wir seit vielen Jahren planerisch tätig sind. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, das volle Flächenpotenzial des Gebiets zu nutzen, wie es 2023 in den Scopingunterlagen dargestellt war und eine deutlich größere Ausdehnung nach Osten und Südwesten vorsah. Auf diesem Weg kann das vorhandene Flächenpotenzial insbesondere an der B6n noch effektiver genutzt werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein von der Stadt Südliches Anhalt geplantes Sondergebiet Windenergie. Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss 12/2024).</p> <p>Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterung der Fläche nicht erforderlich.</p>	11/0/4
2.	1001706	1001810	<p>Die ausgewiesene Windfläche IV (Karte Windenergie) ist viel zu nah am Ort Hinsdorf (höchstens 800 bis 1000).</p> <p>Dadurch drohen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schallbelästigung (auch Infraschall, der bei WKA bis zu 15 km) gemessen werden kann - Schattenwurf durch neue dreimal so große Anlagen - die Abstände zu Wohnsiedlungen sollten mindestens 2000 m betragen. Das ist hier nicht gegeben. Auch bei Anlagen über 2000 m Entfernung ist mit Lärmbelästi- 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Er-schließung gesichert ist. Den Belangen der</p>	10/0/5

			<p>gung zu rechnen, auch wenn das vor dem Bau nicht absehbar war. Beispiel Burgkemnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrieb der Rotorblätter mit Ewigkeitschemikalien wie PFAS und andere (Menge von einer WKA 30 bis 100 kg pro Jahr). Diese Chemikalien sind nicht abbaubar in der Natur und vergiften Böden, Tiere, Wasser und angebaute Nahrung! - Vogelschlag (Vögeln werden Flügel oder Schwanz abgetrennt, wenn sie durch die Rotorblätter fliegen) - Artenschutz! - Insektensterben durch WKA ist ebenfalls gegeben. Insekten als Bestäuber sind aber nicht nur für die Landwirtschaft überlebenswichtig! Artenschutz! - Auch die Landschaft wird so verschandelt: Wenn man aus den Fenstern seines Hauses schaut, sieht man nur WKA. Das zerstört das Landschaftsbild und die Landschaft selbst. Gefährdung des Tourismus - diesen braucht Sachsen-Anhalt ganz dringend! - Windparkeffizienz nimmt mit der wachsenden Anzahl der WKA ab - siehe Windklau - Oft sieht man von unterwegs aus, dass sich von einem Windpark nur ein paar Anlagen drehen - warum noch mehr bauen? Um noch mehr Anlagen zu haben, die sich nicht drehen? <p>Windkraft und Solar sind keine sicheren Energiequellen! Sie sind umweltschädlich, gerade bei der Herstellung und Entsorgung von WKA. WKA sind kaum oder sehr teuer recyclebar. Daher wird die Lagerung unsere Umwelt auch noch schädigen, wenn die Anlagen schon lange abgebaut sind. Das können wir den nachfolgenden Generationen nicht hinterlassen!</p>			<p>menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall– durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
3.	1001310_007	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Die Kiessandlagerstätte Hinsdorf wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.04.2019 gemäß Kapitel 4.4.2.3 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Das im LAGB anhängige bergrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag der Trägerin des Vorhabens zurückgestellt/ unterbrochen. Die Gewinnung erfolgt dort auf Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne. Unmittelbar südlich der Bergbauberechtigung Hinsdorf befindet sich das geplante Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie IX – Hinsdorf. Inhaberin der Bergbauberechtigung ist die GILDE GmbH mit Sitz in Burg.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4
4.	1001750_004	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	<p>Vorranggebiet IX Hinsdorf</p> <p>Am südlichen Ortsrand von Hinsdorf, Gem. Südliches Anhalt betreibt die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH eine Hennenanlage. Eine weitere Hennenanlage befindet sich ca. 600 m nordwestlich von Lennewitz. Die Schallemissionen des Lüfterbetriebs könnten zu Einschränkungen hinsichtlich des Nachtbetriebs von WKA im Vorranggebiet IX führen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/4

			<p>Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--